

# Amtliche Bekanntmachung

---

2023

Ausgegeben Karlsruhe, den 30. Juni 2023

Nr. 53

## **I n h a l t**

**Seite**

**Satzung über die Zuständigkeit, die gemeinnützigen  
Tätigkeitsbereiche, die Gremien und die Amtlichen  
Bekanntmachungen des Studierendenwerks Karlsruhe**

**321**



Aufgrund von § 1 Absatz 2 i.V.m § 8 Absatz 1 Studierendenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649) hat die Vertretungsversammlung des Studierendenwerks Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

# Satzung

über die Zuständigkeit, die gemeinnützigen Tätigkeitsbereiche, die Gremien und die Amtlichen Bekanntmachungen des Studierendenwerks Karlsruhe.

## § 1 Name, Sitz und Zuständigkeit

- (1) Das Studierendenwerk Karlsruhe ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen: Studierendenwerk Karlsruhe - Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Studierendenwerk Karlsruhe führt ein Dienstsiegel und hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (3) Das Studierendenwerk Karlsruhe ist folgenden Einrichtungen zugeordnet:
  - Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
  - Pädagogische Hochschule Karlsruhe
  - Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft
  - Hochschule für Musik Karlsruhe
  - Hochschule Pforzheim - Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht
  - Staatliche Akademie der Bildenden Künste
  - Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe
  - Duale Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe
- (4) Weitere Einrichtungen können vom Studierendenwerk Karlsruhe zum Zweck der sozialen Betreuung und Förderung ihrer Studierenden nur im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung betreut werden.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit (§ 2 Abs. 6 StWG)**

- (1) Das Studierendenwerk Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Das Studierendenwerk Karlsruhe verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke im Rahmen der sozialen Betreuung und Förderung von Studierenden (Studierendenhilfe), insbesondere durch folgende Aktivitäten:
  1. Errichtung und Betrieb von Verpflegungsbetrieben (Mensen und Cafeterien)  
Der gemeinnützige Zweck wird durch die Versorgung der Studierenden und SchülerInnen mit Speisen und Getränken zu kostengünstigen Preisen verfolgt.
  2. Errichtung, Bereitstellung und Vermietung von studentischem Wohnraum  
Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende und das Angebot von Betreuungsmaßnahmen (z. B. Tutorenprogramme, Gemeinschaftseinrichtungen) verfolgt.
  3. Förderung kultureller, sportlicher und sozialer Interessen der Studierenden sowie Betreuung und Förderung spezieller Gruppen wie Menschen mit Behinderung, Alleinerziehende, Kindererziehende Paare, ausländische Studierende.  
Der gemeinnützige Zweck kann auch durch die kostengünstige Bereitstellung von Räumen und Flächen sowie durch das Angebot entsprechender Veranstaltungen verfolgt werden.
  4. Kinderbetreuungseinrichtungen  
Durch den Betrieb dieser Einrichtungen erfolgt unmittelbar eine Förderung von Kindern Studierender.
  5. Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Beratung  
Der gemeinnützige Zweck kann durch Einrichtung und Betrieb von Beratung und Vermittlung, insbesondere durch psychosoziale Beratung und durch das Angebot entsprechender Dienstleistungen verfolgt werden.
  6. Soziale Betreuung ausländischer Studierender  
Förderung kultureller, sportlicher und sozialer Interessen ausländischer Studierender.
  7. Vermittlung finanzieller Studienhilfen  
Der gemeinnützige Zweck kann durch die Vermittlung und Vergabe von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen und Zuschüssen verfolgt werden.
- (3) Die vom Studierendenwerk Karlsruhe unterhaltenen Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der in Absatz 2 genannten Einrichtungen dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Studierendenwerke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 3 Vertretungsversammlung (§§ 8 bis 10 StWG)**

- (1) Die Vertretungsversammlung beschließt die Satzung des Studierendenwerks sowie deren Änderungen, nimmt den Jahresbericht und den Jahresabschluss

---

des/der GeschäftsführerIn entgegen und erörtert diesen. Die Vertretungsversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates.

- (2) Die Wahlmitglieder der Vertretungsversammlung – hauptberufliche Lehrkräfte und Studierende – sowie deren jeweilige stellvertretende Mitglieder und die Mitglieder kraft Amtes werden dem Studierendenwerk rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Amtszeit durch die zugehörigen Hochschulen und Verfassten Studierendenschaften benannt. Scheidet ein gewähltes Mitglied der Vertretungsversammlung vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt das stellvertretende Mitglied bis zum Ende der Amtszeit an dessen Stelle.
- (3) Neben den hauptberuflichen Rektorats- bzw. Vorstandmitgliedern der Hochschulen, den VerwaltungsdirektorInnen der Hochschulen sowie den RektorInnen und LeiterInnen der örtlichen Verwaltung der Studienakademien entsenden:
  1. Einrichtungen mit bis zu 3000 Studierenden 1 studentisches Mitglied und 1 Lehrkraft.
  2. Einrichtungen mit bis zu 7000 Studierenden 3 studentische Mitglieder und 2 Lehrkräfte.
  3. Einrichtungen mit bis zu 14000 Studierenden 4 studentische Mitglieder und 3 Lehrkräfte.
  4. Einrichtungen mit mehr als 14000 Studierenden 5 studentische Mitglieder und 4 Lehrkräfte.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der Lehrkräfte zwei Jahre, beginnend jeweils am 15. Oktober. Die Wiederwahl von Mitgliedern der Vertretungsversammlung ist zulässig.

- (4) Die Vertretungsversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Die Amtszeit beträgt bei einem studentischen Mitglied ein und bei allen übrigen Mitgliedern zwei Jahre, beginnend jeweils am 15. Oktober. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Vertretungsversammlung kann aus dem Kreis der VertreterInnen der Leitungen der Hochschulen, Studienakademien und Akademien, für die das Studierendenwerk soziale Betreuungsaufgaben von Studierenden wahrnimmt, bis zu zwei Personen wählen, die mit beratender Stimme an den Verwaltungsratssitzungen teilnehmen.
- (6) Über den Ablauf der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Erfolgt binnen eines Monats nach Zusendung einer Niederschrift an die Mitglieder der Vertretungsversammlung kein Widerspruch, gilt diese als genehmigt. Andernfalls ist auf der nächsten Sitzung über Änderungen und die Genehmigung der Niederschrift zu entscheiden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten die Niederschrift zur Kenntnis.
- (7) Die Mitglieder der Vertretungsversammlung üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
- (8) Die Vertretungsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Sitzungen sind öffentlich.

#### **§ 4 Verwaltungsrat (§§ 6, 7 StWG)**

- (1) Jedes gewählte Mitglied des Verwaltungsrats hat eine/n StellvertreterIn, welche/r ihn/sie im Falle der Abwesenheit vertritt.
- (2) Die Amtszeit der VertreterInnen der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Sie beginnt jeweils am 15. Oktober.  
Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.  
Die Amtszeit des verspätet gewählten Mitglieds endet mit dem Zeitpunkt, in dem sie bei rechtzeitiger Wahl geendet hätte.  
Die Wiederwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates ist zulässig.
- (3) Bei den VertreterInnen der Hochschulleitungen endet die Amtszeit vorzeitig mit dem Ende der Amtszeit als Mitglied der Hochschulleitung oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrates. Bei VertreterInnen der Studierenden endet die Amtszeit vorzeitig durch Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule, durch Beurlaubung für mehr als sechs Monate oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats.
- (4) Ein Rücktritt ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über die Zulässigkeit des Rücktritts entscheidet der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates.
- (5) Scheiden sowohl das ordentliche Mitglied als auch das stellvertretende Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl zur Besetzung der vakanten Positionen für den Rest der Amtszeit. Ist die Wahl einzelner Mitglieder rechtskräftig für ungültig erklärt worden, führt das Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreten des aufgrund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neugebildeten Gremiums weiter.
- (6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Die Amtszeit bei der Wahl eines/r VertreterIn der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre, beginnend jeweils am 15. Oktober.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen wurde; dies schließt die dienstliche Verwendung der Beratung und ihrer Ergebnisse nicht aus. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst auch vertrauliche Beratungsunterlagen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat fort.
- (8) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 5 Amtliche Bekanntmachungen**

- (1) Amtliche Bekanntmachungen des Studierendenwerks Karlsruhe erfolgen in den Amtlichen Bekanntmachungen der dem Studierendenwerk Karlsruhe angeschlossenen Einrichtungen. Verfügen Einrichtungen über keine Amtlichen Bekanntmachungen, gilt die Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), die das Studierendenwerk Karlsruhe den betreffenden Einrichtungen zum Aushang für ihre Studierenden übermittelt.

- (2) Die Beitragsbescheide können den Studierenden in den einzelnen zugeordneten Hochschulen und staatlichen Studienakademien nach den für sie jeweils geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gegeben werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisher geltende Satzung.

Das Wissenschaftsministerium hat am 05.06.2023 gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 StWG die Genehmigung zu dieser Satzung erteilt.

Karlsruhe, 21.06.2023

### **gez. Michael Ganß**

Vorsitzender der Vertretungsversammlung  
des Studierendenwerks Karlsruhe, AÖR  
Vizepräsident Finanzen, Personal und Infrastruktur  
Karlsruher Institut für Technologie